

Monopolkommission · Kurt-Schumacher-Str. 8 · 53113 Bonn

Herrn
Tobias Artner
Referat VIIB1
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie

Per E-Mail: BUERO-VIIB1@bmwi.bund.de

Vorsitzender

Prof. Achim Wambach, Ph.D.
Tel +49 . 228 . 338882 -0 · Fax -33
vorsitzender@monopolkommission.bund.de
www.monopolkommission.de

Bonn, 26. September 2019

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften // hier: Verbändeanhörung

Sehr geehrter Herr Artner,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. September 2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“.

Die Monopolkommission nimmt dies zum Anlass, um erneut auf ihre Position zu der geplanten Wiederausweitung der sog. Meisterpflicht im Handwerk Bezug zu nehmen. Sie hat sich zu diesem Thema bereits in dem als **Anlage** beigefügten Policy Brief von Januar 2019 geäußert und sich dort gegen eine weitere Einschränkung der Zulassungsfreiheit im Handwerk ausgesprochen. Hieran hält sie auch angesichts des vorliegenden Referentenentwurfs fest. Die Monopolkommission ist – nach wie vor – der Auffassung, dass die Marktentwicklung seit der teilweisen Liberalisierung des Handwerks im Zuge der Novelle von 2004 keine überzeugenden Argumente für eine solche Berufszugangsbeschränkung liefert.

Die teilweise Abschaffung der Meisterpflicht mag zwar zu einem gewissen Rückgang der formalen Qualifikation der Betriebsinhaber in den zulassungsfrei gestellten Handwerksberufen geführt haben. Es gibt aber bislang keine empirischen Studien, die aufzeigen, dass die Abschaffung der Meisterpflicht tatsächlich zu flächendeckenden Qualitätsdefiziten geführt hat. Auch die im Referentenentwurf für einige der 12 Gewerke angeführte Begründung einer gefahrgeneigten Tätigkeit vermag insoweit nicht zu überzeugen. Sofern eine solche Gefahrgeneignetheit vorliegt, erscheint es zielführen-

der, für solche „Gefahrenhandwerke“ spezifische Vorgaben zu machen (z. B. einen zusätzlichen Sachkundenachweis oder eine besonderen Gefahrenschutzausbildung), anstatt eine allgemeine Berufszugangsbeschränkung einzuführen. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist aus Sicht der Monopolkommission ferner auch nicht mit der im Referentenentwurf ergänzend genannten Gewährleistung der dualen Ausbildung im Handwerk zu rechtfertigen. Wer ausbilden möchte, sollte grundsätzlich die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen nachweisen, sei es durch eine bestandene Meisterprüfung oder durch andere Qualifikationen. Wer nicht ausbilden möchte, sollte aber auch nicht allein aufgrund eines fehlenden Meisterbriefs, der nicht zur Ausbildung von Lehrlingen verpflichtet, an der selbstständigen Ausübung eines Handwerksberufs gehindert werden. Deshalb erscheint es auch nicht gerechtfertigt, die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk mit dem im vorliegenden Referentenentwurf nunmehr zusätzlich herangezogenen Zweck des Kulturgüterschutzes zu verknüpfen. Soweit bei den in diesem Zusammenhang genannten Gewerken (i) Drechsler und Holzspielzeugmacher, (ii) Böttcher und (iii) Orgel- und Harmoniumbauer wegen des Rückgangs der Ausbildungszahlen in diesen Berufen ein Verlust des traditionellen Fachwissens befürchtet wird, sollten anstatt einer allgemeinen Berufszugangsbeschränkung zielgenauere und weniger restriktive Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Gesellen- bzw. Meisterausbildung erwogen werden.

Ergänzend weist die Monopolkommission noch auf Folgendes hin. Sie begrüßt grundsätzlich die in § 127 HwO-E vorgesehene Pflicht zur Evaluierung der Zuordnung eines Handwerks in die Anlagen A und B Abschnitt 1 der HwO fünf Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, da hierdurch weitere Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Wiederausweitung der Meisterpflicht zur Behebung der behaupteten Probleme im Handwerk zu erwarten sind. Eine solche Evaluierung sollte durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Achim Wambach Ph.D.

Anlage: Policy Brief der Monopolkommission, Januar 2019